



---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Florian Reiningger  
Tel: (01) 711 00 DW 2259  
Fax: +43 (1) 715 82 58  
Florian.Reiningger@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

per Email an:  
[sabine.ladits@bmg.gv.at](mailto:sabine.ladits@bmg.gv.at)

**GZ: BMASK-10307/0025-III/A/4/2010**

Wien, 06.05.2010

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die Note vom 13.04.2010, GZ: BMG-92600-0015-I/B/8/2010, betreffend den im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurf nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 Z 2 (§ 3 Abs. 3 zweiter Satz Ärztegesetz):**

In den Erläuterungen müsste es statt dem Ausdruck "vorübergehende Tätigkeit ohne Tätigkeit" "vorübergehende Tätigkeit ohne Aufsicht" lauten.

**Zu Artikel 1 Z 9 (§§ 52a und 52b Ärztegesetz) und Artikel 2 Z 1 (§ 26 Zahnärztegesetz):**

Der Entwurf legt gemäß § 52a Abs. 3 Z 7 Ärztegesetz bzw. § 26 Abs. 3 Z 7 Zahnärztegesetz fest, dass

- sowohl die **Anstellung** von Gesellschaftern und anderen Ärzten oder Angehörigen des zahnärztlichen Berufs als auch
- das Eingehen sonstiger zivil- oder arbeitsrechtlicher Beziehungen der Gesellschaft oder der Gesellschafter zu anderen Ärzten oder Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Gesellschaften, insbesondere durch den **Abschluss**

**von freien Dienstverträgen, Werkverträgen und Leiharbeitsverhältnissen**, zum Zweck der Erbringung ärztlicher Leistungen in der Gruppenpraxis, die über das Ausmaß einer vorübergehenden Vertretung hinausgeht, unzulässig ist.

Da diese Regelung massiv in die Autonomie der Gesellschafter eingreift, wäre die Vorschrift nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die erfolgte Einschränkung sachlich begründet ist. Denkbar wären neben Gründen der Qualitätssicherung auch Rechtfertigungen, die sich aus dem Gesellschaftsrecht - insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und dem GmbH-Gesetz (GmbHG) -, aus den Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG oder aus dem Ärztegesetz ergeben. In den Erläuterungen fehlt jedoch jeglicher Hinweis auf eine sachliche Rechtfertigung. Es wird daher angeregt, eine Begründung bzw. sachliche Rechtfertigung in die Erläuterungen aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob **TurnusärztInnen** nach den Ausbildungsvorschriften einen Teil der Ausbildung in den Gruppenpraxen absolvieren können. Wird diese Frage bejaht, dürfen sie nach der vorliegenden Bestimmung ärztliche Leistungen weder als Dienstnehmer/innen noch auf Werkvertragsbasis in Gruppenpraxen verrichten, können aber mangels abgeschlossener Ausbildung auch nicht als Gesellschafter tätig sein, sodass insofern eine gesetzliche Regelungslücke vorliegen würde.

Der Entwurf legt gemäß § 52a Abs. 3 Z 8 Ärztegesetz bzw. § 26 Abs. 3 Z 8 Zahnärztegesetz fest, dass eine Anstellung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe nur in einem Ausmaß zulässig ist, das keine Regelung in einer Anstaltsordnung erfordert. Es können somit z.B. Krankenschwestern im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses unter den genannten Voraussetzungen in Gruppenpraxen beschäftigt werden.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen, wonach Leistungen von den Gruppenpraxen zu "Randzeiten" (Nacht, Wochenende, Feiertag) angeboten werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem **Arbeitsruhegesetz** keine Ausnahme von den Bestimmungen über die Wochenend- und Feiertagsruhe vorgesehen ist, sodass Arbeitnehmer/innen am Wochenende und an den Feiertagen nach geltendem Arbeitsrecht nicht beschäftigt werden dürfen.

#### **Zu Artikel 4 Z 1 ( § 5 Abs. 2 ASVG)**

§ 15 Mutterschutzgesetz (MSchG) enthält die Bestimmungen über die Karenz und entspricht § 2 Väter-Karenzgesetz (VKG).

§ 15a MSchG enthält die Bestimmungen über die Teilung der Karenz und entspricht § 3 VKG.

§ 15b MSchG enthält Bestimmungen über die aufgeschobene Karenz und entspricht § 4 VKG.

In der Bestimmung des § 15d MSchG - die § 6 VKG entspricht - wird die Karenz bei Verhinderung des anderen Elternteils geregelt, § 5 VKG regelt die Karenz für Adoptiv- und Pflegeväter und entspricht § 15c MSchG.

§ 9 VKG regelt die spätere Geltendmachung der Karenz und entspricht § 15q MSchG.

In der Bestimmung des § 5 Abs. 2 ASVG sollten die angeführten Materien einheitlich Berücksichtigung finden und daher die §§ 15c und 15q MSchG als auch die §§ 3, 4 und 6 VKG in die Aufzählung aufgenommen werden.

**Zu Artikel 6:**

Vor der Überschrift "Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes" müsste der Ausdruck "Artikel 6" als zusätzliche Überschrift eingefügt werden.

**Zu den Erläuterungen zu Artikel 4 bis 7:**

Im Dienste einer einheitlichen Diktion sollte im dritten und fünften Absatz jeweils der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" ersetzt werden.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*